

BEBAUUNGSPLAN DER STADT TRAUNSTEIN



FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN
HASLACHER STR. — LEONRODSTR. — BACHMAYERSTR. —
OSWALDSTR. — TIROLER WEG — BAHNLINIE TRAUN-
STEIN — RUPHOLDING

MASSTAB 1 : 1000

VERFESTIGT
TRAUNSTEIN, 25.10.1977
STADTBAUAMT
M. Wamler
STADTBÄURMEISTER



*Geplante neue Gebäude bei
der Nacht*

Zeichenerklärung

A) Für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereichs
- Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Private Verkehrsfläche
- Parkanlage öffentlich
- Flächen für Garagen
- Flächen für Stellplätze
- Flächen für Tiefgaragen
- Breite der Straßen-, Wege- und Vorgartenflächen
- I-1 Zulässig höchstens Erdgeschoss
- I-2 Zulässig höchstens Erd- und 1. Obergeschoss (0 = bis zu 10 m Ausbau)
- I-3 Zulässig höchstens Erd-, 1. Ober- und Dachgeschoss (0 = bis zu 10 m Ausbau)
- I-4 Zulässig höchstens Erd- und 2. Obergeschoss
- I-5 Zulässig höchstens Erd-, 2. Ober- und Dachgeschoss (0 = bis zu 10 m Ausbau)
- I-6 Zulässig höchstens Erd- und 3. Obergeschoss
- I-7 Zulässig höchstens ein Unter-, Erd- und 1. Obergeschoss
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Spielplatz
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Schutzwerter Baubestand
- Zu pflanzende Bäume bzw. Strauchgruppen
- Zu entfernender Baubestand

B) Für die Hinweise

- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Vorgezeichnete Grundstücksteilungen
- 768/11 Flurstücknummern
- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Grünflächen
- Aus Abbruch vorgesehene Gebäude
- Verwaltungsgebäude
- Gebäude, die dem Katasteramt unterliegen
- Zäune

Weitere Festsetzungen:

1. Das vom Bebauungsplan erfasste Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) i.S. § 4 der Bauutzungsverordnung i.d.F. vom 19.9.1977 (BGBI I S. 1763) festgesetzt.
2. Zwischen der Bahnböschung und dem Fußweg sind Schutzvorrichtungen (z.B. Geländer) anzubringen.
3. Den Grundstückseigentümern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die Verpflichtung auferlegt, die auf den nicht überbaubaren Flächen ihres Grundstücks stehenden Bäume zu erhalten und, falls eine Beseitigung notwendig werden sollte (morsche, einsturzgefährdete Bäume), dazu vorher die Genehmigung der Stadt einzuholen.
4. Die Dachformen und die Eindeckungen werden im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren festgesetzt.
5. Die mit Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gebäude entlang der Bahnlinie Traunstein - Ruhpolding sind an der West- und Südseite, soweit Sichtverbindung von Ruhe-Wohnräumen besteht, entsprechend Schallschutzklasse 2 der VDI 2719 auszubilden.

Verfahrensvermerke:

Die Stadt Traunstein erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBI I S. 2256) sowie Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 1.10.1974 (GVBl S. 57) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 5.12.1973 (GVBl S. 599) diesen Bebauungsplan als Satzung.

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 28.4.1978 - 30.5.1978 im Stadtbauamt Traunstein öffentlich ausgelegt.

Traunstein, 1.6.1978
M. Wamler
Oberbürgermeister

b) Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan in der Sitzung am 15.6.1978 gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Traunstein, 12.7.1978
M. Wamler
Oberbürgermeister

c) Die Regierung von Oberbayern hat diesen Bebauungsplan mit Schreiben vom 3.10.78 222-6924 gem. § 11 BBauG genehmigt.

Traunstein, 3.11.1978
M. Wamler
Oberbürgermeister

d) Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt ab 2.11.78 im Stadtbauamt Traunstein während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf. Die Genehmigung und die Auslegung wurden am 2.11.78 ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Traunstein (Traunsteiner Wochenblatt) und durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit gem. § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Traunstein, 3.11.1978
M. Wamler
Oberbürgermeister

